

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. Dezember 2017

Geschäftsnummer: 2017.RRGR.502

Bern, Brünnenstrasse 66; Verlängerung der Zumiete für die Steuerverwaltung und den Archäologischen Dienst; Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Für die kantonale Steuerverwaltung und den Archäologischen Dienst sollen die bereits seit 2006 gemieteten Räumlichkeiten an der Brünnenstrasse 66 in Bern-Bümpliz auch weiterhin zugemietet werden. Die Mietfläche beträgt 18'723 m². Die zu bewilligenden, wiederkehrenden Ausgaben für die Fortsetzung des Mietverhältnisses belaufen sich auf **CHF 3'524'808.--** jährlich (Mietzins von CHF 3'176'808.-- und Nebenkosten von CHF 348'000.--).

Die Ausgabenbewilligung wird auf zehn Jahre befristet, vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2028. Sie löst die bisherigen Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates zu diesem Mietobjekt ab.

Aus zeitlichen Gründen muss der vorliegende Mietkredit ausserhalb der jährlichen Sammelbeschlüsse behandelt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Mietkosten pro Jahr			CHF	3'524'808.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	3'176'808.00	
	Nebenkosten	CHF	348'000.00	
für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme				CHF 3'524'808.00
gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				
Zu bewilligender Kredit				CHF 3'524'808.00

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Stand 2017). Er kann jeweils per 1. Juli zu 80 % dem aktuellen Landesindex angepasst werden.

Es handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten und die mietrechtlich zulässigen einseitigen Anpassungen der Mietzinse durch den Vermieter während der Vertragslaufdauer werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab 1. September 2018 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion enthalten. Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von zehn Jahren, bis zum 31. August 2028, befristet.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 6. Dezember 2017

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zybach*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	3. Januar 2018
------------------------------	----------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	3. April 2018
---	---------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	3. Mai 2018
---	-------------